



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

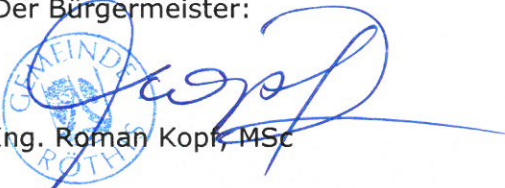
Anlässlich von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Wingatweg“ im Bereich der Gst. Nr. 1718/2 (Wingatweg 6a) in der Zeit von **Dienstag, dem 03.12.2019 bis einschließlich Freitag, dem 20.12.2019** zeitweilig für den gesamten Verkehr (ausgenommen Fußgänger) gesperrt.

Diese Verordnung ist vom Bauträger, Fraccaro Norbert, Röthis mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und bei den Straßeneinfahrten mit Umleitungsschildern zu versehen. Er ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung „Wingatweg“ vom 25.10.2019 ihre Gültigkeit. Die Planbeilage „GIS-Kopie vom 04.07.2019“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.



Der Bürgermeister:


Ing. Roman Kopf, MSc



Kopie ergeht per Mail an:

Fraccaro Norbert, Lonserstraße 4/1, 6832 Sulz
(norbert.fraccaro@gmail.com)
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
Bauhof Röthis